



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail

Herren Präsidenten  
der Oberlandesgerichte

München, Nürnberg und Bamberg

**Sachbearbeiter**  
Herr Greif

**Telefon**  
(089) 5597-1723

**Telefax**  
(09621) 96241-0345

**E-Mail**  
Philip.Greif@stmj.bayern.de

<b>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</b>	<b>Bitte bei Antwort angeben</b> <b>Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom</b>	<b>Datum</b>
	E 8 - 3221E - II - 2024/2022	10. November 2022

**Schöffenwahl 2023**

1. Im Rahmen der Vorbereitung der im kommenden Jahr anstehenden Wahl der Schöffen und Jugendschöffen wurde unter anderem von Interessenverbänden die Frage nach der Erstattungsfähigkeit von **Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Schöffinnen und Schöffen** an das Staatsministerium der Justiz herangetragen. Von hiesiger Seite wurde auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 JVEG verwiesen, wonach eine Entschädigung gewährt wird, wenn ehrenamtliche Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden. Notwendig ist insofern ein ausdrücklicher Akt des jeweiligen Gerichts, dass der Schöffe an einer solchen Veranstaltung teilnehmen darf. Das bloße Auslegen etwa von Flyern reicht nicht aus. Die Gerichte treffen im Rahmen von § 15 Abs. 3 Nr. 1 JVEG eine Ermessensentscheidung im Einzelfall, sodass sich der Schöffe bei Interesse an einer Fortbildungsveranstaltung grundsätzlich im Vorfeld an die für ihn zuständige Schöffengeschäftsstelle wenden und um Kostenübernahme bitten kann.

§ 15 Abs. 3 Nr. 1 JVEG gilt dabei nur für aktive Schöffen. Personen, die noch gar keine Schöffen sind, können dagegen keine Entschädigung verlangen.

**Hausanschrift**  
Prielmayerstr. 7  
Justizpalast  
80335 München

**Haltestelle**  
Karlsplatz (Stachus)  
S-Bahn, U-Bahn  
Trambahn

**Telefon**  
(089) 5597-01  
(Vermittlung)

**Telefax**  
(09621) 96241-0179

**E-Mail:**  
poststelle@stmj.bayern.de  
**Internet:**  
<http://www.justiz.bayern.de>

Auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 JVEG wurde bereits im JMS vom 18. August 2016 (Az. B 2 5670-VI-7002/2016) in einem anderen Zusammenhang hingewiesen.

Um eine möglichst einheitliche Handhabung in Bayern zu erreichen, bitte ich um eine wohlwollende Prüfung entsprechender Anträge.

2. Interessenverbände für Schöffinnen und Schöffen fördern das wichtige Ehrenamt der Schöffen und tragen so zum Funktionieren der Strafrechtspflege bei. Ich bitte daher, **Informationsmaterial über Interessenvertretungen** der Schöffen - sofern eine Interessensvertretung Material zur Verfügung stellt - gut sichtbar auszulegen. Dabei weise ich ausdrücklich darauf hin, dass alle Interessenvertretungen gleichbehandelt werden sollen.
  
3. Schließlich nehme ich auf mein JMS vom 4. November 2022 (Az. E8 - 4110E -II - 11976/2022) Bezug, wonach es aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz ganz allgemein sehr wünschenswert wäre, dass - wenn dies nicht ohnehin der Fall ist - die bereits in der Vergangenheit stattgefundenen **Einführungsveranstaltungen für Schöffinnen und Schöffen** zu Beginn der neuen Amtsperiode möglichst flächendeckend angeboten werden. Dies ist auch ein großes Anliegen vieler, gerade neu gewählter Schöffinnen und Schöffen und würde diesen den Einstieg in das Amt wesentlich erleichtern.

Ich bitte um Weiterleitung dieses Schreibens in Ihrem Geschäftsbereich.

gez. Greif  
Regierungsrat